

## Richtungsweisende Anträge zur Satzung:

### Wahl von Referatsmitgliedern

#### Antrag So1

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass Referatsmitglieder durch den Studentenrat gewählt werden.

(Das Gremium soll einerseits die Möglichkeit haben, Fragen zu stellen und andererseits die Kontrolle über AE-berechtigte Personen zu behalten. Außerdem lernen sich Gremium und Referatsmitglied kennen.)

### Aufwandsentschädigungen

#### Antrag So2

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass AE in Zukunft gestaffelt wird: Normalaufwand (EUR 70 (Rf-Mitglieder), 125 (RF), 210 (GF)), Maximalaufwand (EUR 350 für alle AE-Berechtigten)

(Das Gremium kann erhöhten Aufwand einfacher ersehen, die Staffelung nach Tätigkeit dient der Planbarkeit auf beiden Seiten, Maximalaufwand ist weiterhin nach oben begrenzt und für alle gleich.)

#### Antrag So3

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass AE-Begründungen für StuRa-Mitglieder passwortgeschützt über eine Online-Datenbank abrufbar werden.

(Dies dient der Transparenz einerseits und der Sitzungszeitverkürzung andererseits. Die Begründungen gehen nur Mitglieder etwas an.)

Konkurrierende Anträge!

## Antrag So4a

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass ein AE-Ausschuss gebildet wird, der über die AE befindet. Ist dieser arbeitsunfähig, befindet der StuRa. Für den AE-Ausschuss gelten dieselben Regeln wie für alle anderen Ausschüsse, allerdings bekommen seine Mitglieder eine pauschale AE für die Zeit, in welcher der Ausschuss arbeitsfähig ist, und sind sonst nicht AE-berechtigt.

## Antrag So4b

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass der StuRa über die AE befindet.  
(Der AE-Ausschuss ist einerseits stetiger als das Gesamtgremium, was die Planbarkeit und Transparenz der AE verbessert. Zum Zweiten verkürzt diese Arbeit die Sitzungszeit erheblich. Nachteil sind erhöhte Kosten.)

## Antrag So5

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass die monatliche pauschale AE für den AE-Ausschuss EUR 20 beträgt.  
(EUR 20 sind für eine durchschnittliche Arbeitszeit von drei Stunde je Monat ausreichend.)

## Antrag So6

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass AE referatsbezogen in den Wirtschaftsplan eingestellt werden sollen.  
(Das dient der Planbarkeit von AE für den Haushalt des StuRa. Der entsprechende GF und der GF Finanzen legen diesen Wert etwa fest. Per Änderungsantrag können diese auch geschäftsbereichbezogen eingestellt werden.)

## Antrag So7

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass AE, die an große Projekte gekoppelt sind, durch Projektanträge ermöglicht werden.  
(Die Planbarkeit kann für Posten wie spirex, Demonstrationen, Verhandlungen kaum sinnvoll sein, deswegen wird das Geld aus dem Topf „Studentische Projekte“ angewiesen.)

## Antrag So8

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass aus § 40 (Finanzordnung) die Berechnungsgrundlage für AE nach Zeit entfernt wird. Diese Vorschriften werden mittels Merkblatts den AE-Berechtigten und evtl. dem AE-Ausschuss zugänglich gemacht.

## Antrag So9

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass die AE-Berechtigung auf folgende Personengruppen ausgedehnt wird: Studentische Verwaltungsratsmitglieder, Studentische Senatsmitglieder, Ausschussmitglieder.

## Antrag S10

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass die Studentischen Verwaltungsratsmitglieder (analog zu Sportobleuten) semesterweise AE erhalten, Studentische Senatsmitglieder, der Sitzungsvorstand, Projektmitglieder und Ausschussmitglieder aber wie Referatsmitglieder behandelt werden.

## Beratendes Mitglied

### Antrag S11

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass der StuRa in seiner Satzung den Status eines StuRa-Mitglieds mit beratender Stimme einführt. Dieses hat grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten wie StuRa-Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechts.

### Antrag S12

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass der Referent Ausländische Studierende sowie die Mitglieder des Sitzungsvorstands qua Amt StuRa-Mitglied mit beratender Stimme sind, solange sie keine regulären StuRa-Mitglieder sind.

(Damit kommen wir einerseits der durch das SächsHSG vorgeschriebenen Regelung für Ausländische Studierende nach, andererseits dem Wunsch nach mehr Vollmacht für den Sitzungsvorstand.)

## Ruhende Mandate und Beschlussfähigkeit

### Antrag S13

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass Ruhende Mandate (§ 15 (4)) kein aktives Stimmrecht besitzen. Die Beschlussfähigkeit (§ 20) bemisst sich nach der Anzahl aktiver Stimmrechte.  
(Bisher sind insbesondere Ruhende Mandate ungeklärt, die Einführung der StuRa-Mitglieder mit beratender Stimme muss ebenso geregelt werden.)

## Ausschüsse

### Antrag S14

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass ein Ausschuss aus vier bis sieben vom StuRa gewählten StuRa-Mitgliedern mit aktivem Stimmrecht besteht. Wenn Ausschüsse inexistent oder zu schwach besetzt sind, fällt ihre Arbeit auf den StuRa zurück.

### Antrag S15

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass der StuRa mit der Mehrheit der Mitglieder auf einer ordentlichen Sitzung über die Einrichtung eines Ausschusses entscheidet. Dabei muss über den Namen, die Laufzeit sowie Aufgaben und Kompetenzen beschlossen werden. Bei der Einrichtung können der finanzielle Rahmen des Ausschusses begrenzt und Sonderregeln zur Besetzung beschlossen werden.

### Antrag S16

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass es ständige und nichtständige Ausschüsse gibt. Ein ständiger Ausschuss ist ein vom StuRa unbefristet eingerichteter Ausschuss, ein nichtständiger Ausschuss wird für eine bestimmte Zeit eingerichtet. Bestimmte ständige Ausschüsse können namentlich in der Satzung festgelegt werden.

### Antrag S17

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass der Förderausschuss und der AE-Ausschuss in der Satzung festgeschrieben werden.  
(Einige Regeln weichen von den allgemeinen Ausschussregeln ab oder ergänzen sie.)

## Antrag S18

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass ein Ausschuss mit der Mehrheit der Mitglieder ungeachtet § 20 (3) abgeschafft werden kann. Ist der betreffende Ausschuss in der Satzung festgelegt, muss dazu die Satzung geändert werden.

## Antrag S19

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass Ausschüsse nur Entscheidungen zu Gegenständen treffen können, die vom StuRa mit einfacher Mehrheit beschlossen würden.

## Antrag S20

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass der GF Finanzen qua Amt Mitglied im Förderausschuss ist.

## Validität von Beschlüssen

### Antrag S21

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass Beschlüsse eines beschlussfassenden Organs außer dem StuRa selbst, denen auf der nächstfolgenden ordentlichen beschlussfähigen Sitzung nicht widersprochen wird, als angenommen gelten.

### Antrag S22

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass zum Widerspruch gegen den Beschluss eines beschlussfassenden Organs außer dem StuRa ein neuer ordentlicher Antrag „Neubefassung“ (§ 10) eingerichtet wird, für den die Fristen aus § 5 GO nicht gelten. Dieser kann nur im Tagesordnungspunkt „Berichte“ gestellt werden und ist zwingend an einen solchen Beschluss zu binden. Der Antrag wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Ist er erfolgreich, so wird der Gegenstand vom StuRa neu befasst.

(Das bedeutet, dass mit diesem Antrag jeweils nur ein Beschluss neu befasst werden kann. Diejenigen, deren Antrag auf solche Weise widersprochen wird, müssen schnell und umfassend informiert werden.)

## **Vertagung**

### **Antrag S23**

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass Vertagungen mit Terminen und Bedingungen versehen werden können. Vertagte Punkte ohne diese Einschränkungen verschieben sich zur nächsten Sitzung.

## **Referent Struktur**

### **Antrag S24**

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass der Referent Struktur entgegen eines Antrags beibehalten werden soll. Er ist qua Amt zusätzliches Mitglied im Sitzungsvorstand (also drei Gewählte, RF Struktur) und bekommt folgende (zusätzliche) Aufgaben: Überwachung der Begründungen und Entscheidungen des StuRa auf Satzungsfehler, Berechnung der StuRa-Sitze nach Grund- und Wahlordnung, Information der FSR bei ruhenden Sitzen, Ausschreibungen und Kandidaturen...

(Seine Aufgaben sind weiterhin Betreuung der FSR-Wahlen: Nachrücker, Briefe an Gewählte, Überwachung der Satzung/Struktur, Freischaltberechtigungen. Die Mitgliedschaft dient zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Sitzungsvorstand und Referenten, außerdem trägt er die zusätzlichen Aufgaben des bisherigen Sitzungsvorstands.)

## **Sitzungsvorstand**

### **Antrag S25**

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass der Sitzungsvorstand außerdem für die Veröffentlichung der Protokolle verantwortlich ist.

## **Beschlussfähigkeit**

### **Antrag S26**

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass Sitzungen beschlussfassender Organe nur dann beschlussfähig sind, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder mit aktivem Stimmrecht anwesend sind. § 51 (1) SächsHSG: [...] Ist das Organ danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist das Organ beschlussfähig; hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen. [...]

## Sitzungszeit

Konkurrierende Anträge!

### Antrag S27a

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass der Sitzungsturnus auf ein Woche verringert wird. Die Sitzung dauert zunächst bis 23 Uhr, aber diese Begrenzung sollte nach einem halben Jahr evaluiert werden. Die Verlängerung mittels GO-Antrag ist möglich.

### Antrag S27b

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass immer, wenn eine Tagesordnung nicht vollständig abgearbeitet werden konnte, automatisch zur nächsten Woche eine ordentliche Sitzung stattfindet, für welche dieselben Ladungs- und Antragsfristen gelten. Die Termine der normalen ordentlichen Sitzungen aller zwei Wochen bleiben davon unberührt.

(Soll dem Antragsstau vorbeugen.)

### Antrag S28

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass der GO-Antrag Verlängerung der Sitzungszeit um eine Stunde mehrmals gestellt werden kann.

(Auch hier dient es, dem Antragsstau Herr zu werden.)

## Berichte

### Antrag S29

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass Berichte aus den GF-Bereichen vierteljährlich mündlich und schriftlich abgegeben werden müssen. Der Punkt „Bericht aus der GF“ bleibt erhalten, innerhalb dieser können Fragen an die GF gestellt werden. Ebenso wird unter diesem Punkt zusätzlich aus den Ausschüssen berichtet.

(GF müssen nun nicht mehr so häufig berichten, was die Sitzungszeit verkürzt. Andererseits muss der GF nach einem Vierteljahr ausführlich mündlich berichten. Das hat den Vorteil, dass sich GF-Berichte nicht mehr wie AE-Begründungen lesen.)

## Antrag S30

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass vierteljährlich ein Tagesordnungspunkt „FSR-Rundlauf“ festgelegt wird. (Die Kommunikation und der Ideenaustausch zwischen FSR und FSR und StuRa wird dadurch gestärkt.)

## Antrag S31

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass die Termine für Berichte aus den GF-Bereichen und FSR-Rundlauf zusammen mit den Sitzungsterminen (§ 21 (4) GrO) festgelegt werden.

## Form der Protokolle

## Antrag S32

Der StuRa beauftragt die AG Satzung, einen Satzungsänderungsantrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass Protokolle in Zukunft nicht mehr nur Ergebnisse erhalten, sondern auch wesentliche Pro- und Kontra-Argumente des Debattenverlaufs widerspiegeln.



## Antrag S33

„Der StuRa beauftragt die AG Satzung einen satzungsändernden Antrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass ein neuer Paragraph Projekte in die Satzung aufgenommen wird. Dieser enthält 1. dass Projekte durch StuRa-Beschluss eingerichtet werden, 2. dass Projekte zeitlich begrenzt sind, 2. dass sie finanziell begrenzt sind und 4. dass ProjektmitarbeiterInnen AE-berechtigt wie Referatsmitglieder sind.“

Alternativ dazu zum letzten Punkt von S33 schlagen wir vor, dass wir die AE-Berechtigung der ProjektmitarbeiterInnen eventuell auch in So9 mit aufnehmen können.

## DienstvorgesetzteR

### Antrag S34

„Der StuRa beauftragt die AG Satzung einen satzungsändernden Antrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass die Aufgaben des Dienstvorgesetzten geändert werden in: Lohnanweisung, Arbeitszeit- und Urlaubsgenehmigung, Weiterbildungsmaßnahmen, Dienstbesprechung durchführen (Angestellte und zuständiger Geschäftsführer, welches protokolliert und dem StuRa zur Kenntnis gegeben wird), Einrichtung von 1.Hilfe-Stelle/Ausrüstung zum Arbeitsschutz, Anpassung Tätigkeitsprofil und Arbeitsvertrag, Erstellung und Aushändigung von schriftliche Dienstanweisungen (die in die Personalakte kommen und aus GF-Beschlüssen resultieren). Desweiteren haben die Angestellten das Recht, sich aus der Mitte des Gremiums eine Vertrauensperson für die laufende Leg. zu suchen, die Ansprechpartner für Probleme mit dem Dienstvorgesetzten ist (übernimmt Personalratsfunktion).“

## Anfragen

### Antrag S35

„Der StuRa beauftragt die AG Satzung einen satzungsändernden Antrag zu erarbeiten, der vorsieht, dass ein neuer Paragraph in die Grundordnung eingearbeitet wird zum Thema Anfragen. Anfragen an die Organe der Studentenschaft sind schnellstmöglich, spätestens aber nach 14 Tagen zu beantworten. Ist dies nicht möglich, so ist dem Anfragensteller eine Begründung über die Verzögerung abzugeben. Der entsprechende Absatz fällt dann aus der GO heraus.“